

**Von Gottes Gnaden/ Wir Friedrich Wilhelm/ Hertzog zu Mecklenburg ... Demnach  
Wir bereits unterm 8ten Septembr. vorigen Jahrs/ vermöge ergangener, und  
angehörigen Öhrtern affigirter Edictal-Citation, gnädigst zu erkennen gegeben/  
welcher Gestalt wir gnädigst gewillet/ allen denen/ die auß Unserm Hertzogthum  
Güstrow mit Recht etwas zu fordern haben/ sive sint Hypothecarii, sive nudi  
Chirographarii, oder sonst ... in Rostock ... sich ... Rechtlich Liquidiren sollen ... :  
so geschehen in Unser Residentz-Stadt und Vestung Rostock/ den 25. Julii, Anno  
1703.**

[S.l.], 1703

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn838462375>

Druck Freier  Zugang



**IN UNSERER Gnaden /  
Wir Friedrich Wilhelm /  
Herzog zu Mecklenburg / Fürst zu Renden /  
Schwerin und Rakeburg / auch Graf zu Schwerin /  
der Lande Rostock und Stargard **W. R. R.****

**S**innach Wir bereits unterm 8<sup>ten</sup> Septembr. vorigen Jahrs / vermöge ergangener und an gehörigen Öhrtern affigirter Edictal-Citation, gnädigst zu erkennen gegeben / welcher Gestalt Wir gnädigst gewillet / allen denen / die auß Unserm Herzogthum Güstrow mit Recht etwas zu fordern haben / live sint Hypothecarii, live nudi Chirographarii, oder sonst privilegirte Creditores, so weit denen Pactis Familiae es gemäß / ihre respectivè baare Bezahlung / oder anderweitige Rechtliche Vergütung wiederfahren zu lassen: Und aber nicht wissen können / ob alle und jede Creditores in denen in obangeregter Citation gesetzten Terminis ihre Forderung angegeben / und gebührend liquidiret haben / indessen dennoch nicht gemeinet seyn / hierin jemand zu übereilen / als wird hiemit allen und jeden Creditoribus ex abundantia noch ein Terminus praclusivus, und zwar denen die im Lande seyn / von 6. Wochen / und die außershalb Landes seyn / und allhier keine Procuratores negotiorum bestellet haben / oder sonst angesehen seyn / von 3. Monatzen pro omni gesetzt / in welchen bey Unsern in Rostock darzu verordneten gewissen Commissariis sie sich angeben / und Rechtlich Liquidiren sollen / mit dem Anhang / daß wer in solcher Zeit vorbereiteten nicht gebührend Folge leistet / weiter nicht gehöret / besondern mit seiner Forderung nach Ablauf solches Prajudicial-Termini, alsdann gänzlich abgewiesen werden / und darauff den 6<sup>ten</sup> Novembr. Anni currentis, in puncto Prioritatis gesprochen werden soll / als wozu sie sambt und sonders in Krafft dieses zugleich eventualiter vorgeladen werden: Und haben von diesem Edicto, die Anverwandten / der etwa außershalb Landes sich befindenden / und daher nicht angeesehenen Creditorum, oder auch keine Procuratores negotiorum allhier bestellet haben / ihnen alle möglichste Nachricht zu geben. Urkundlich unter Unserm Fürstl. Handzeichen und Insiegel / so geschehen in Unser Residentz-Stadt und Vestung Rostock / den 25. Julii, Anno 1703.  
**Friedrich Wilhelm.**



~~22~~ 1703 <sup>#32</sup> - 25 Jul  
~~N. 67.~~

64



MK-4060. (20.)<sup>10</sup>/<sub>2</sub>

**IN DEN WÄNDEN Gnaden /  
Wir Friedrich Wilhelm /  
Herzog zu Mecklenburg / Fürst zu Renden /  
Schwerin und Rakeburg / auch Graf zu Schwerin /  
der Lande Rostock und Stargard **W. W. W.****

**S**innach Wir bereits unterm 8<sup>ten</sup> Septembr. vorigen Jahrs / Vermöge ergangener und an gehörigen Orten affigirter Edictal-Citation, gnädigst zu erkennen gegeben / welcher Gestalt Wir gnädigst gewillet / allen denen / die auß Unserm Herzogthum Güstrow mit Recht etwas zu fordern haben / live sint Hypothecarii, live nudi Chirographarii, oder sonst privilegirte Creditores, so weit denen Pactis Familiae es gemäß / ihre respectivè baare Bezahlung / oder anderweitige Rechtliche Vergütung wiederfahren zu lassen: Und aber nicht wissen können / ob alle und jede Creditores in denen in obangeregter Citation gesetzten Terminis ihre Forderung angegeben / und gebührend liquidiret haben / indessen dennoch nicht gemeinet seyn / hierin jemand zu übereilen / als wird hiemit allen und jeden Creditoribus ex abundantia noch ein Terminus præclusivus, und zwar denen die im Lande seyn / von 6. Wochen / und die außhalb Landes seyn / und allhier keine Procuratores negotiorum bestellet haben / oder sonst angesessen seyn / von 3. Monaten / sich angeben / und die Folge leisten / wieweil die wissen Commissariis sie obangeregten nicht gebührend abgemeldet / und die vorgeschriebnen Terminis nicht erschienen / alsdann die Creditoren / die nicht erschienen sind / alsdann gänzlich abgewiesen werden / und darauß den 6<sup>ten</sup> Novembr. Anni currentis, in puncto Prioritatis gesprochen werden soll / als wozu sie sambt und sonders in Krafft dieses zugleich eventualiter vorgeladen werden: Und haben von diesem Edicto, die Anverwandten / der etwa auß Landes sich befindenden / und daher nicht angesessenen Creditorum, oder auch keine Procuratores negotiorum allhier bestellet haben / ihnen alle möglichste Nachricht zu geben. Urkundlich unter Unserm Fürstl. Handzeichen und Insiegel / so geschehen in Unser Residentz-Stadt und Vestung Rostock / den 25. Julii, Anno 1703.

**Friedrich Wilhelm.**

